

ennen Sie
stein:
ant
garten
eler.

sschen.
essen.
nt.
Kunstmann.

ll. Rüsdorf.
8 Uhr soll im

ng

905.

ffen.
en dazu ganz

ankasse.
n, Vor.

ündchen



schuhe

erner

erg —
hlt
en,

tsatzteile,
terräder

a Mt. 20.—.
lo 45 Pf.

-Selfe

Creame
(Teitung)
olt

chler,
Loug

ilnahme,
esslichen

innig-

liebenen.

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohendorf, Rödlik, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Grünhirsch, Marienau, Riedelsel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Joch, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Riedenthal, Lübschnappel und Lirsheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

56. Jahrgang.

Donnerstag, den 29. März

Telegrammadresse: 1906.
Tageblatt.

Nr. 72.

Verlagsort: Nr. 2.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) nachmittags für den folgenden Tag. Einzelblätter 1 Mark 25 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 50 Pf. Zwei Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Postamtstraße 297, alle Poststellen Postkosten, Postboten, sowie die Ausländer entgegen. Reklame werden die fahrgeschäftige Grundzelle mit 10, für auswärtige Interessen mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweitlängste Zeile 30 Pfennige. — Inseraten-Nahme möglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit ist wiederholt zu beobachten gewesen, daß Gast- und Schankwirte sowie Vereine und Gesellschaften es unterlassen haben, die von ihnen veranstalteten Musikauflührungen, Gesangs- und musikalischen Vorträge, Tanzvergnügungen u. s. w. vor deren Beginn bei uns anzumelden und die dafür zu entrichten gewesenen Abgaben und Gebühren zu bezahlen.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Bestimmungen des § 11 unserer Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Gebühren für Lustbarkeiten hinzuweisen, wonach dieseljenigen Personen, die bei der Veranstaltung von Lustbarkeiten dem Stadtrate gegenüber zur Zahlung der Abgaben und Gebühren verpflichtet sind und diese Verpflichtungen nicht vor dem Beginne der betreffenden Veranstaltung erfüllen, im ersten Falle mit 2 Mark, im zweiten Falle mit 4 Mark und in jedem weiteren Falle mit 10 bis 30 Mark bestraft werden.

Bei Vergnügungen von Vereinen und Gesellschaften gelten als zahlungspflichtige außer den Inhabern der Räumlichkeiten, in denen solche abgehalten

werden, die Vereine und Gesellschaften, und zwar deren Mitglieder als Gesamtschuldner (einer für alle wie alle für einen).

Lichtenstein, am 21. März 1906.

Der Stadtrat.

Stedner,

Bürgermeister.

Schm.

Stadtsparkasse Lichtenstein.

Einlegerguthaben 6 660 000 Mark, Reservesfonds 450 000 Mt.,
Beschäftigungszeit 8—12 und 2—5 Uhr täglich.

Einlegerzinsfuß 3½%.

Einzlagen in den ersten drei Tagen eines Kalendermonats werden noch für den vollen Monat verzinst. Gewünschte Rückzahlungen erfolgen in der Regel ohne Kündigung und ohne Rückverlust in beliebiger Höhe.

Der Kulturmampf in Frankreich.

— Wenn man gegenwärtig von einem Kulturmampf in Frankreich spricht, so darf man sich durch diese Bezeichnung nicht irreführen lassen und ihn dem Kulturmampf an die Seite stellen, der anfangs der siebziger Jahre in Deutschland gekämpft wurde. Damals handelte es sich um die Abwehr unberechtigter Machtansprüche Roms, das dem Staat nehmenden wollte, was ihm von Gottes und Rechts wegen gehörte. In Frankreich aber handelt es sich um Trennung der Kirche vom Staat. Aber auch mit der "Los von Rom-Bewegung" ist der sogen. Kulturmampf in Frankreich nicht zu vergleichen. Denn dieser Kampf wendet sich nicht nur gegen die römische Kirche, sondern gegen die christliche Kirche überhaupt.

Die Veranlassung dazu hat unweisselhaft allerdings nicht die evangelische, sondern die katholische Kirche gegeben, welche in Frankreich errichtet, was sie gesetzt hat. Ermutigt durch den günstigen Ausgang des Kulturmampfes in Deutschland, der die Stellung Roms in Deutschland wesentlich gestärkt hat, glaubte der Papst nun auch Frankreich gegenüber Ansprüche erheben zu dürfen, welche nach dem im Jahre 1802 abgeschlossenen "Konkordat" ihm nicht zukamen. Nach diesem waren die Bischöfe und Geistlichen Staatsbeamte, die von der Regierung ernannt und befördert wurden, während der Papst das Recht in Anspruch nahm, die Bischöfe zu ernennen und ungehorsame Kirchendienste zur Verantwortung nach Rom zu zitieren. Aber auch sonst übt die katholische Kirche keinen besonders heilsamen Einfluss aus. Die Schulen waren fast ganz in ihren Händen, und anstatt die Bildung des Volkes zu fördern, sich um das Heil der Seelen zu kümmern, streben die Priester und Ordensleute nur nach Macht, welche sie zur Beeinflussung der politischen Wahlen mißbrauchten.

Einem ausgesprochenen Kirchenseinde wie Combes, der früher selbst Priester gewesen war, war es leicht, eine Mehrheit zu finden, welche gewillt war, daß französische Volk dem Banne der römischen Kirche zu unterziehen. Aber nicht um Trennung von Staat und Kirche war es ihnen zu tun, — mit dieser könnten sich auch Freunde der Kirche einverstanden erklären, wenn sie der Kirche mehr Bewegungsfreiheit gaben — sondern um Unterdrückung der Kirche durch den Staat und zwar nicht nur der katholischen, sondern der „Parität“ wegen auch der beiden evangelischen Kirchen, reformierten und lutherischen Bekenntnisses.

Dass dies der ausgesprochene Zweck des Trennungsgesetzes ist, geht aus den Bestimmungen desselben klar und deutlich hervor. Zunächst ist das Kultusbudget befreit worden, d. h. alle Ausgaben, die der Staat bisher für kirchliche Zwecke geleistet hat, hörten auf. Zu diesen Ausgaben hatte der Staat allerdings insofern eine Verpflichtung, als er 1789 bei der ersten Revolution alle Kirchengüter an sich gerissen hatte. Infolge dieses Kirchenraubes fühlten selbst die Revolutionäre von 1789 es als eine „Nationalshuld“, die Befreiung der Geistlichen zu übernehmen. Ihre heutigen Schüler sind weniger skrupulos. Sie erklären heute das Betwegen

der Kirchengemeinden, und zwar nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche, also Kirchengebäude usw., für Eigentum des Staates und überlassen großmächtig den Kirchenverbänden die Nutzung desselben, soweit es zur Ausübung des Gottesdienstes gebraucht wird. Schon daraus erhellt, daß der ganze Zweck des Gesetzes ist, die Kirche noch mehr als bisher, vom Staat abhängig zu machen. Dafür sprechen auch die Bestimmungen über das Polizeiaufsichtsrecht, das sich der Staat vorbehalten hat. Darnach ist jede Neuerzung des christlichen Bekenntnisses, jede gottesdienstliche Handlung in der Öffentlichkeit streng verboten. Kein Kreuzifix, kein Heiligensymbol darf mehr am Wege angebracht werden, kein Beichenzug mit christlichen Gefängen und dem Zeichen des Kreuzes voran darf sich mehr auf der Straße blicken lassen, selbst die Glocken dürfen nicht mehr geläutet werden, wenn es der Ortsvorstand nicht will. Was aber erfüllen, der vorschreibt, daß die Mehrkosten für die Flotte nicht durch die Belastung des Massenkontums ausgebracht werden dürfen, und zwar dadurch zu erfüllen, daß er die Einführung einer Reichsvermögenssteuer vorschreibt, deren Ergebnisse ausschließlich dem Ausbau der Flotte dienen sollen. Die Frage war nun: besteht dieses gesetzliche Erfordernis oder besteht es nicht? Die Regierung steht auf dem Standpunkt: es besteht nicht; denn nach Herrn von Stengels Ausführungen habe der § 6 auf die Zölle gar keine Anwendung finden sollen. Die Konserventiven teilen diesen Standpunkt, wenn sie ihn heute auch nicht rednerisch vertreten. Die Linken bekämpfen ihn. Man wird sich erinnern, daß der vielberufene § 6 in der ersten Lesung das Paradesfeld war, das das Zentrum nicht müde wurde, der Regierung vorzureißen. Deswegen teilt diese Partei aber nicht die Meinung der Linken, doch zur Erfüllung jenes Paragraphen die Einschaltung einer besonderen direkten Steuer notwendig sei, sondern sie ist mit Herrn v. Stengel der Ansicht, daß die Deckung der Flottenvorlage einbezogen bleiben muß in die Lösung der Reichsfinanzreform, und daß diese Reform (in der Steuermannschaft) so umgestaltet werden muß, daß die Forderung des § 6 erfüllt wird, (Abg. Dr. Spahn). Derselben Ansicht ist die nationalliberale Fraktion, nicht aber aus Vorliebe für diese Lösung der Frage, sondern weil sie erkennt, daß sich die Regierung auf keinen anderen Weg drängen lassen wird, (Abg. Büsing).

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich die Regierung durch dieses „Gesetz der Ungerechtigkeit“ selbst ihr Grab gegraben. Mögen die Folgen des Gesetzes für die römische Kirche augenblicklich auch niederrückend sein, im Laufe der Zeit würden sich die Katholiken zum engeren Zusammenschluß gebracht, nur um so kräftvoller erheben, und der Sieg des Alerus bedeutet den Sturz der Republik.

Die Protestanten, deren Zahl sich in Frankreich auf etwas über eine Million beläuft, in deren Reihen allerdings die größere Intelligenz vertreten ist, werden vielleicht noch schwerer unter dem Gesetz zu leiden haben als die Katholiken. Über auch sie werden gegenüber dem Andringer des Atheismus nur zu um so engeren Zusammenschluß gebracht, nur um die Abhängigkeit an die Kirche und großer Opferfreudigkeit zeigen bereits, daß die Enkel ihrer in Bekenntstreue erprobten Väter würdig sind.

Stimmungsbild aus dem Reichstage.

(Eigen-Bericht.) abh. Berlin, 27. März 1906.

Die heute fortgesetzte Diskussion der Flottenvorlage im Reichstage (in zweiter Lesung) drehte sich viel weniger um die Vorlage selbst, als um den freisinnigen Zusatzantrag Ablaus, den außer der liberalen Linken einige Antisemiten unterstützten. Dieser Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß die von der Regierung geforderte Verstärkung der Flotte notwendig ist, er beansprucht aber für sich das Verdienst, eine Lücke auszufüllen, die die Regierungsvorlage offen läßt. Er behauptet, den § 6 des Flottengesetzes vom Jahre 1898 zu

erfüllen, der vorschreibt, daß die Mehrkosten für die Flotte nicht durch die Belastung des Massenkontums ausgebracht werden dürfen, und zwar dadurch zu erfüllen, daß er die Einführung einer Reichsvermögenssteuer vorschreibt, deren Ergebnisse ausschließlich dem Ausbau der Flotte dienen sollen. Die Frage war nun: besteht dieses gesetzliche Erfordernis oder besteht es nicht? Die Regierung steht auf dem Standpunkt: es besteht nicht; denn nach Herrn von Stengels Ausführungen habe der § 6 auf die Zölle gar keine Anwendung finden sollen. Die Konserventiven teilen diesen Standpunkt, wenn sie ihn heute auch nicht rednerisch vertreten. Die Linken bekämpfen ihn. Man wird sich erinnern, daß der vielberufene § 6 in der ersten Lesung das Paradesfeld war, das das Zentrum nicht müde wurde, der Regierung vorzureißen. Deswegen teilt diese Partei aber nicht die Meinung der Linken, doch zur Erfüllung jenes Paragraphen die Einschaltung einer besonderen direkten Steuer notwendig sei, sondern sie ist mit Herrn v. Stengel der Ansicht, daß die Deckung der Flottenvorlage einbezogen bleiben muß in die Lösung der Reichsfinanzreform, und daß diese Reform (in der Steuermannschaft) so umgestaltet werden muß, daß die Forderung des § 6 erfüllt wird, (Abg. Dr. Spahn). Derselben Ansicht ist die nationalliberale Fraktion, nicht aber aus Vorliebe für diese Lösung der Frage, sondern weil sie erkennt, daß sich die Regierung auf keinen anderen Weg drängen lassen wird, (Abg. Büsing).

Der Antrag Ablaus hat seine Hauptbedeutung nicht auf dem Gebiete der Flotte, sondern der Steuerpolitik, denn er will damit auf einem Umweg ein Lieblingsziel der liberalen Parteien erreichen: die direkte Reichssteuer. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Frage hätten sich alle Parteien sagen können, daß die Antragsteller alle erlaubten Mittel anwenden würden, um ihrem Antrag Gewicht zu verleihen, unter anderem auch die namentliche Abstimmung. Sie hätten also alle Veranlassung gehabt, ihre Mannschaften heranzuführen, worin ihnen die Regierung ein Beispiel gab, indem sie nicht nur den Reichsmarineminister, sondern auch die beiden Finanzgewaltigen v. Stengel und Heinhaben abgeordnet hatte. Die namentliche Abstimmung stand wirklich statt, es ergaben sich 63 Stimmen für, 95 Stimmen gegen den Antrag Ablaus, was mit 5 unbeschriebenen Stimmeln 163 Stimmen, d. h. die Beschlussfähigkeit ergab. Die Sitzung mußte aufgehoben werden — wahrlich ein beschämendes Zeugnis für den Reichstag.

Bei der Auseinandersetzung zwischen den beiden Finanzministern und den Rednern der Linken (Müller-Sagan, Müller-Meiningen und Mommen) spielte auch die Frage eine Rolle, ob das Reich mit der Gewerbesteuer bereits den Weg der direkten Besteuerung beschritten hätte. Die Minister bestritten es; sie nannten die Gewerbesteuer eine Umsatzsteuer und verwahnten die Regierung scharf dagegen, daß sie sich jemals auf eine wirkliche